

**Änderung der Vorläufigen Prüfungsordnung für den
Diplom-Studiengang Chemieingenieurwesen der Universität
Karlsruhe (Technische Hochschule) vom 21. Juli 1971**

Bekanntmachung vom 23. September 1975 H 1560 - 1/9, 10

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz mit Erlassen vom 28. August 1975 H 1560 - 1/9 und vom 23. September 1975 H 1560 - 1/10 den folgenden von der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) erlassenen Änderungen der Vorläufigen Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemieingenieurwesen vom 21. Juli 1971 (K. u. U. S. 1434), zuletzt geändert am 5. Februar 1974 (K. u. U. S. 265), die Zustimmung erteilt:

K. u. U. S. 1467/1975

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird dahin gefaßt:
Der Kandidat muß bis zum Ende des dritten Semesters an Prüfungen in allen diesen Fächern, in Allgemeiner und Anorganischer Chemie mindestens an der Eingangsklausur zum Praktikum und der Prüfungsklausur (nach dem 2. Teil der Vorlesung) teilgenommen haben.
2. § 11 Abs. 2 Satz 7 wird dahin gefaßt:
Die Prüfungsnote in diesem Fach wird nach § 12 (2) aus den Bewertungen der im Praktikum gezeigten Leistungen und der Prüfungsklausur (nach dem 2. Teil der Vorlesung) gebildet.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Ziffern „4,3“ ersetzt durch „4,0“.
4. Als § 12 Abs. 2 Satz 3 wird eingefügt:
Die Fachnote ist ebenfalls nicht ausreichend, wenn eine einzelne Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
5. Der bisherige § 12 Abs. 2 Satz 3 wird zu Satz 4.
6. Zu § 12 Abs. 5 wird die Ziffer „4,3“ ersetzt durch „4,0“.
7. § 12 Abs. 6 wird dahin gefaßt:
Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
8. § 14 Abs. 2 wird dahin gefaßt:
Nicht bestandene Prüfungen in Fächern, die Teil des 2. Abschnitts der Diplom-Vorprüfung sind, müssen bei einem der nächsten Prüfungstermine wiederholt werden.
9. § 24 Abs. 1 wird dahin gefaßt:
Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
10. § 26 Abs. 1 wird dahin gefaßt:
Für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gilt § 14 Abs. 2—5 entsprechend.
11. Inkrafttreten:
Die Änderungen zu vorstehenden Ziff. 1 und 2 gelten erstmalig für Studierende, die im WS 1975/76 mit dem Studium beginnen sowie für Studierende früherer Studienjahrgänge, die die Eingangsklausur zum Praktikum in Allgemeiner und Anorganischer Chemie noch nicht bestanden haben.
Die Änderungen zu vorstehenden Ziff. 3—10 treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1975

Der Rektor:
gez. Draheim